

angesehen werden; denn der Erfolg ist denkbar gering⁸¹⁾. Dabei bleibe dahingestellt, wie weit bei diesen Maßnahmen noch der Plan, eine *militia s. Petri* zu schaffen, einzurechnen ist⁸²⁾.

Ich habe diese ganze Entwicklung in verhältnismäßiger Breite dargestellt, um aufzuzeigen, daß es dem gregorianischen Reformpapsttum wahrhaftig nicht an umwälzenden Ideen gefehlt hat. Aber es hat daraus noch nicht die Folgerungen für den Verwaltungsaufbau der römischen Kirche gezogen. Hier treffen wir, soweit die Quellen davon überhaupt sprechen, noch die alten Einrichtungen an. Auch die vereinzelt Erwähnungen einer *camera* unter Alexander II.⁸³⁾ dürfen nicht als Beweis für die Existenz einer päpstlichen Kammer angesehen werden; hier ist eher die Nennung der *apostolica aula* zum Vergleich heranzuziehen⁸⁴⁾ und vor allem auf das Vorbild der Kaiserurkunden hinzuweisen⁸⁵⁾. Die normale Zahlstelle für Abgaben, welche die Urkunden nennen, ist immer noch das *sacrum palatium*⁸⁶⁾. Auch die Existenz eines Archidiacons Theodinus unter Gregor VII. spricht für diese Kontinuität, wenngleich anscheinend seine Tätigkeit von dem mächtigen Papst völlig überschattet worden ist; denn er bleibt für uns gänzlich im Dunkel. Wir dürfen also wohl abschließend feststellen, daß wohl die Grundlagen einer Neuordnung der Verwaltung des Kirchengutes unter Alexander II. und Gregor VII. durch die Aufnahme neuer Gedanken gelegt wurden, aber zunächst die alten Einrichtungen beibehalten, ja vielleicht sogar intensiviert

⁸¹⁾ Jordan, Lehnswesen S. 52 f., 82; G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter (Festschr. G. Ritter, 1950) S. 34.

⁸²⁾ Dazu zusammenfassend Erdmann, Kreuzzugsgedanke S. 206 f.

⁸³⁾ Kehr, IP. 3, 334 Nr. 17; ebd. 6 b, 389 Nr. 2; vgl. Sydow a. a. O. S. 65. Einmal wird auch die *camera domni regis* als Zahlstelle für Strafgelder genannt; Kehr, IP. 3, 438 Nr. 1. Desgleichen dürfte der *camerarius Johannes* unter Alexander II. wohl auf die Rechnung des späten Biographen Gregors VII. zu setzen sein; Paul v. Bernried, Vita s. Gregorii VII c. II 16, AA. SS. Maii 6, 115.

⁸⁴⁾ JL. 4764 (P. Kehr, Papsturkunden in Spanien 2 [1928] 262 Nr. 4).

⁸⁵⁾ J. Stuttmann, Die Pönformel der ma. Urkk., AUF. 12 (1932) 314. Der Vf. hat jedoch spätere Urkk. mit Strafgeldern übersehen; vgl. u. a. Kehr, IP. 4, 126 Nr. 1. (Wibert); ebd. 2, 105 Nr. 3 (Paschalis II.); ebd. 5, 210 Nr. 11 (Paschalis II.); ebd. 5, 211 Nr. 17 (Innozenz II.). Die Einnahmen aus diesen Strafbestimmungen werden aber wohl im päpstlichen Haushalt kaum so ins Gewicht gefallen sein, wie Schneider a. a. O. S. 205 will.

⁸⁶⁾ Die Hafenabgaben, von denen Alexander II. Montecassino befreit, sind ebenfalls an die *officiales nostri sacri palatii* zu zahlen; Kehr, IP. 8, 143 Nr. 96. Vgl. auch Borino, Notizie gregoriane S. 466.